

Vorlage Nr. 14/3630

öffentlich

Datum: 05.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 71
Bearbeitung: Herr Bräuning

Sozialausschuss **24.09.2019** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2020 und 2021

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/3630 zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2020 und 2021 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit Vorlage Nr. 14/3630 wird dem Sozialausschuss der Haushalt der Jahre 2020/2021 des Dezernates 7 für die Produktgruppen PG 016, PG 017, PG 087 bis PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) vorgelegt. Hierzu ergänzend wird mit dieser Vorlage die neue Produktstruktur im Einzelnen vorgestellt.

Der Gesamtetat des Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2020 2,725 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2021 2,882 Milliarden Euro. Die Steigerung in 2020 zum Budget des Haushaltsjahres 2019 von rund 140 Millionen Euro ist neben dem üblichen Kostenzuwachs auf Grund von Tarifsteigerungen und Fallzahlzuwächsen auf die Veränderungen mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dem entsprechenden Ausführungsgesetz des Landes NRW (AG-BTHG) zurückzuführen. Die Veränderungen durch die Einführung der dritten Stufe des BTHG und den Zuständigkeitsänderungen auf Grund des AG-BTHG belaufen sich alleine bereits auf rund 50 Millionen Euro.

Die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Dabei werden bei Erwachsenen die Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Gleichzeitig müssen Leistungsberechtigte dank der Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung erst ab einem Einkommen von über 1.900 € monatlich einen Beitrag zu Kosten der Eingliederungshilfe leisten.

Um die neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorgaben des SGB IX darstellen zu können, wurde die Haushaltsstruktur des Dezernates Soziales angepasst.

Ab dem 01.01.2020 werden die Leistungen des Dezernates „Soziales“ in folgenden Produktgruppen (PG) ausgewiesen:

PG 016 „Verwaltung des Dezernates Soziales“

PG 017 „Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase“

PG 065 „Durchführung des Altenpflegegesetzes“

PG 087 „Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien“

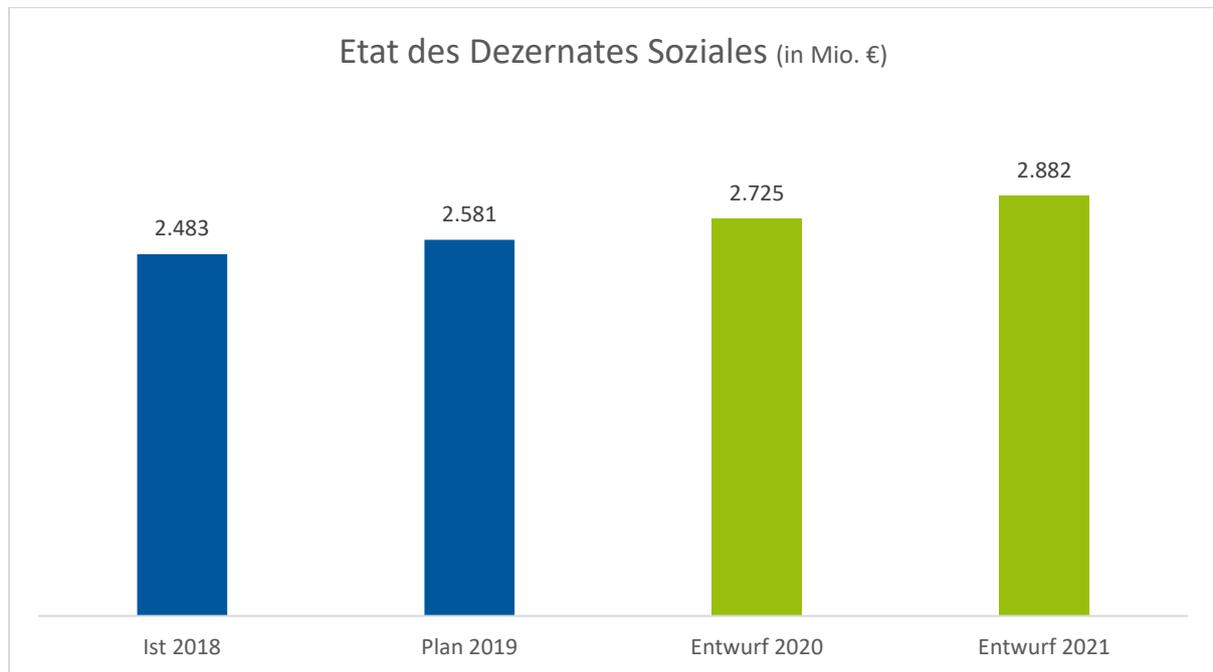
PG 088 „Leistungen nach dem SGB XII“

PG 089 „Leistungen nach dem GHBG“

PG 090 „Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich“.

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3630:

I Übersicht über die finanzielle Entwicklung



Der Gesamtetat des Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2020 2,725 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2021 2,882 Milliarden Euro. Zum Haushaltsplan 2019 erhöht sich das Budget 2020 folglich um etwas mehr als 140 Millionen Euro.

Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Bundesteilhabegesetz
- Entgeltvereinbarungen
- Fallzahlentwicklungen.

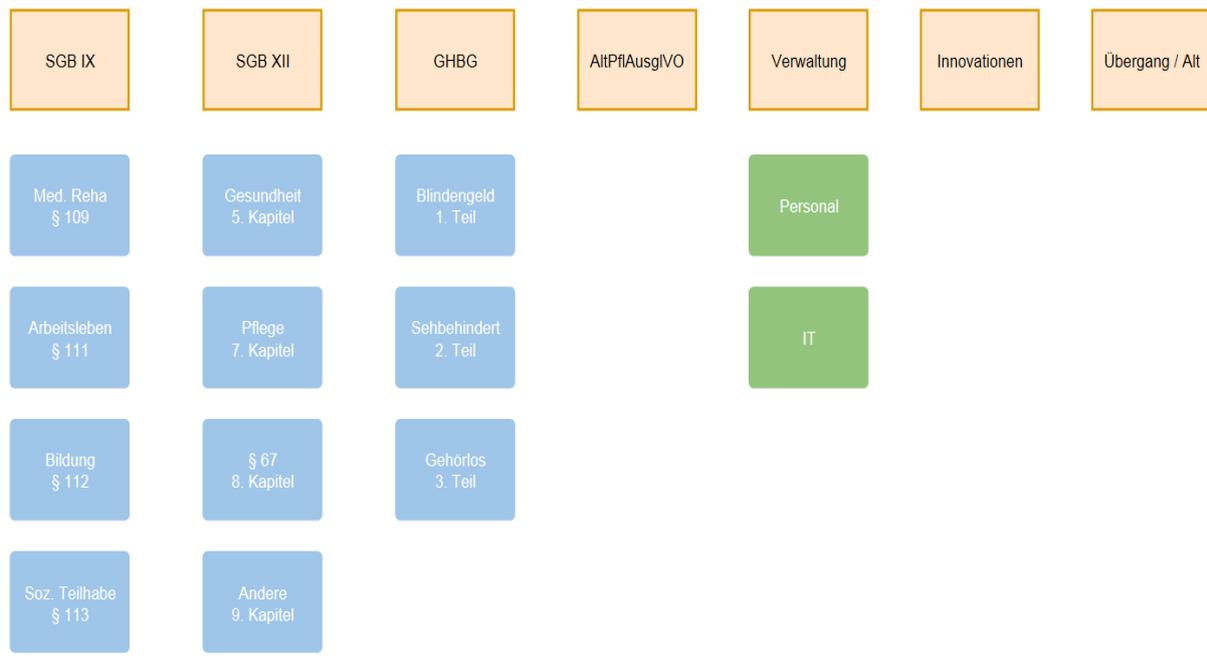
Die Veränderungen durch die Einführung der dritten Stufe des BTHG und den Zuständigkeitsänderungen auf Grund des AG-BTHG führen zu Mehrkosten von rund 50 Millionen Euro.

Der übliche Kostenzuwachs auf Grund von Tarifsteigerungen und Fallzahlzuwächsen beläuft sich auf rund 90 Millionen Euro.

II Produktgruppenstruktur des Dezernates Soziales

Mit Inkrafttreten des 2. Teils des Bundesteilhabegesetzes und dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII ist eine Neustrukturierung des Etats notwendig. Bei der Gliederung wurde darauf geachtet, die Transparenz für externe Adressaten zu erhöhen. So haben die beiden Landschaftsverbände in mehreren Sitzungen ihre Haushalte harmonisiert, um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen. Die Struktur folgt im Wesentlichen den Gesetzssystematiken. Zudem werden die Verwaltungskosten zentral in einer Produktgruppe ausgewiesen.

Der Etat des Dezernates Soziales teilt sich 2020 wie folgt auf:



Im Haushaltsplan 2019 wurden gegenüber der obigen Darstellung noch folgende Produktgruppen für das Dezernat Soziales ausgewiesen:

- PG 016 „Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7“
- PG 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen“
- PG 040 „Vergütungsregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen“
- PG 065 „Durchführung des Altenpflegegesetzes“.

Die Leistungen dieser bisherigen Produktgruppen finden sich in der neuen Etatstruktur ab 2020 wie folgt wieder:

PG 016 "Verwaltung des Dezernates Soziales"

- **Verwaltungskosten folgender Produktgruppen:**
- PG 016 "Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7"
- PG 017 "Leistungen für Menschen mit Behinderungen"
- PG 040 "Vergütungsregelungen für Pflegeeinrichtungen"

PG 017 "Eingliederungshilfe zum Wohnen in der BTHG-Umstellungsphase"

- 017.07 "Ambulant betreutes Wohnen"
- 017.08 "Stationäres Wohnen"

PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

- PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

PG 087 "SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien"

- 017.02 "Schulische Bildung"
- 017.03 "Berufliche Bildung"
- 017.04 "Beschäftigung"
- 017.05 "Tagesstrukturierung"
- 017.06 "**Med. Rehabilitation, Krankenhilfe, Hilfsmittel**"

PG 088 "Leistungen nach dem SGB XII"

- 017.06 "Med. Rehabilitation, **Krankenhilfe**, Hilfsmittel"
- 017.10 "Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten"
- 017.11 "Hilfe zur Pflege"
- 017.12 "Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz"
- 017.14 "Leistungen nach dem GHBG, **Blindenhilfe**"

PG 089 "Leistungen nach dem GHBG"

- 017.14 "Leistungen nach dem **GHBG**, Blindenhilfe"

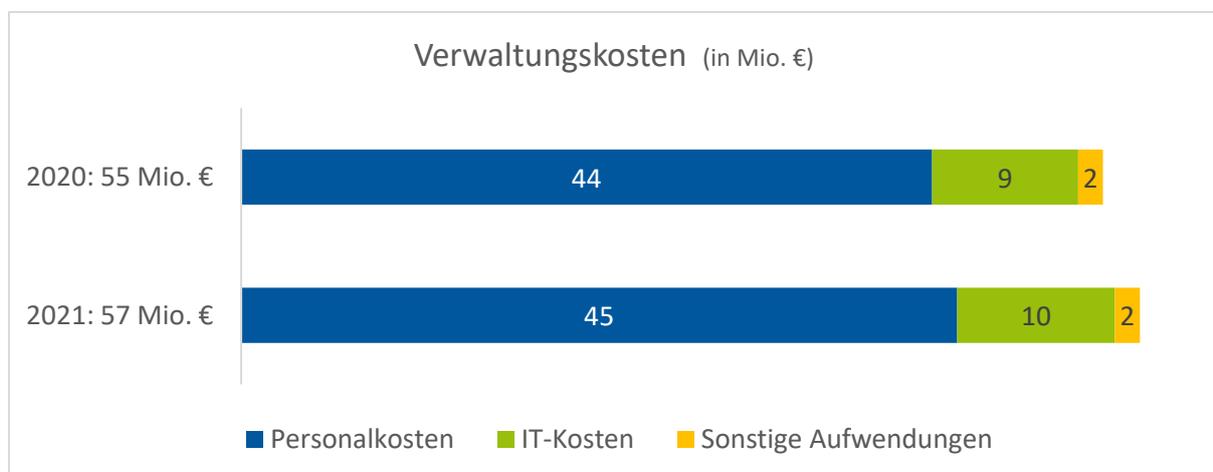
PG 090 "Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich"

- Diverse Leistungen in den Produkten 017.04, 017.07 und 017.08

III Erläuterungen zu den einzelnen Produktgruppen

PG 016 Verwaltung des Dezernates Soziales

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden in der PG 016 „Verwaltung des Dezernates Soziales“, bisher „Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7“, die gesamten Verwaltungskosten des Dezernates 7 separat ausgewiesen. Damit werden diese getrennt von den Leistungen der Eingliederungs- oder Sozialhilfe budgetiert. Zu den Verwaltungskosten zählen in erster Linie die Personal- und IT-Aufwendungen, aber auch Fortbildungen, Reisekosten, Veranstaltungen sowie Honorare oder Gutachterkosten.



Die durch das BTHG notwendige neue Organisationsstruktur des Dezernates Soziales sieht vier Fachbereiche vor (s. Vorlage 14/3154):

LVR-Fachbereich 71: Ressourcen

LVR-Fachbereich 72: Eingliederungshilfe I

LVR-Fachbereich 73: Eingliederungshilfe II

LVR-Fachbereich 74: Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen.

Mit den veranschlagten 44 Mio. € an Personalkosten werden laut Entwurf des Stellenplanes 2020 etwas mehr als 700 Stellen für das Dezernat Soziales finanziert.

PG 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen in der BTHG-Umstellungsphase

Die grundlegenden rechtlichen Änderungen auf Grund der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes führen dazu, dass mit Wirkung zum 01. Januar 2020 auf Grundlage des § 125 SGB IX neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Trägern der Eingliederungshilfe und Leistungserbringern sowie neue Verträge zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten zu schließen sind.

Zu den Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX wurde auf Landesebene ein Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen, in welchem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart wurden (s. Vorlage Nr. 14/3433).

Im Landesrahmenvertrag wurden gleichzeitig Vereinbarungen für die zeitliche Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart. Hiernach finden bis zur Umstellung der einzelnen Leistungsangebote auf die neuen Leistungs- und Vergütungssystematik die bisherigen Vereinbarungen übergangsweise Anwendung.

In der PG 017 „Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase“ (ehemals „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“) werden entsprechend die Kosten der noch nicht umgestellten Angebote zum ambulanten oder stationären Wohnen ausgewiesen.

Die weiteren Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden bereits in den PG 087 bis 090 geplant.

Auch auf eine Fortschreibung der Leistungsentgelte während der Umstellungsphase konnten sich die Vertragspartner einigen. Die Gesamtwirkung des Tarifabschlusses TVÖD-kommunal fließt 2020 zu 90%, 2021 zu 95% und 2022 zu 100% in die Entgelte ein.

017.07 Ambulant betreutes Wohnen

Die Angebote des ambulant betreuten Wohnens werden bis zum 31.12.2021 auf der Grundlage der zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungssystematik fortgeführt. Ab dem 01.01.2022 beginnt die Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem. Die Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen werden nach der Umstellung als Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX im Teilprodukt 087.04.002 verbucht.

Einige der bis 2019 hier ausgewiesenen Leistungen sind bereits ab 2020 in anderen Produktgruppen zu finden:

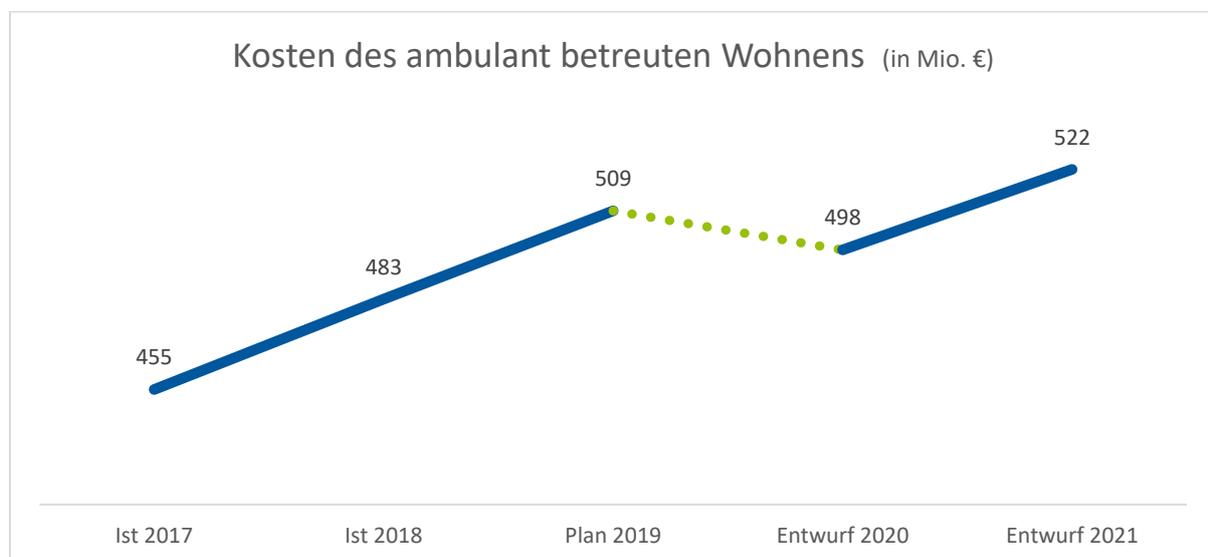
a) Pflegefamilien

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX sind eigenständige Leistungen zur Sozialen Teilhabe und sind von Assistenzleistungen nach § 78 zu unterscheiden. Die ehemals unter den Produkten 017.07.005 und 017.07.008 verbuchten Kosten für Pflegefamilien werden jetzt dem gleichlautenden Produkt 087.04.003 zugewiesen.

b) KoKoBe und Probewohnen

Die Förderungen der innovativen Angebote „KoKoBe“ (017.07.002) und „Probewohnen“ (017.07.007) werden im Haushalt 2020 in der Produktgruppe 090 veranschlagt.

Die Kostensteigerungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 bewegen sich auf dem Niveau der Vorjahre und sind jeweils hälftig auf Entgeltsteigerungen sowie Fallzahlzuwächse (+ 1.200) zurückzuführen. Die Differenz zum Plan 2019 ist durch die veränderte Produktstruktur begründet.



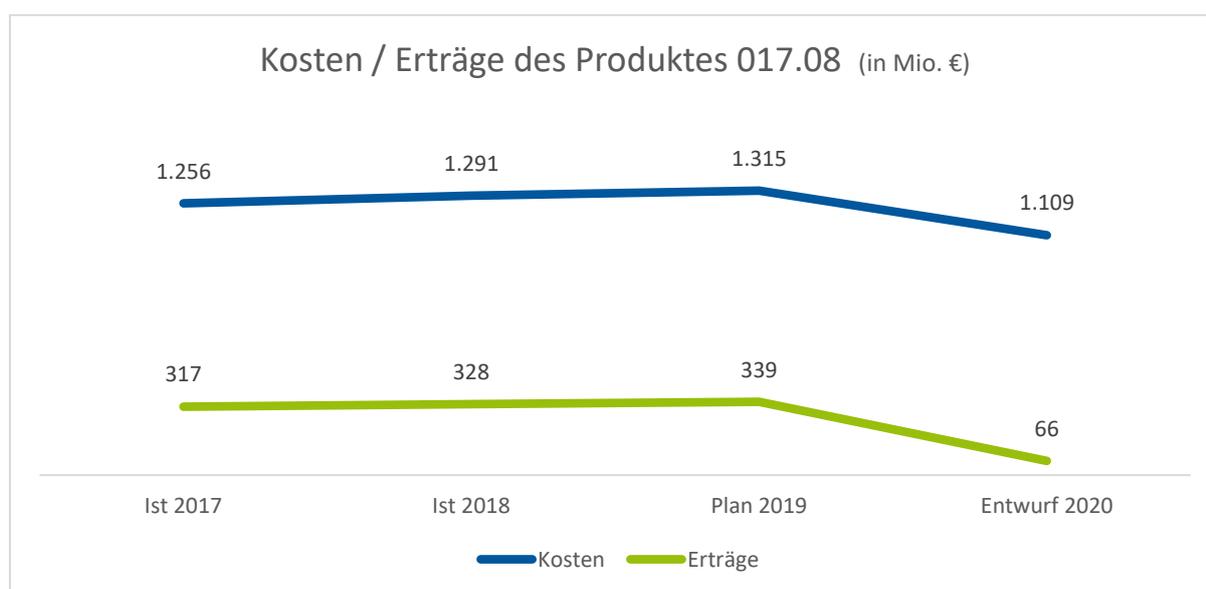
017.08 Stationäres Wohnen

Die Umstellung der stationären Wohnangebote erfolgt einrichtungsbezogen ab dem 01.01.2020 und wird voraussichtlich in den nächsten beiden Haushaltsjahren abgeschlossen sein. Durch die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen, für die künftig die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig sind, erfolgt gleichzeitig eine Bereinigung der Aufwendungen um die bisher enthaltenen Leistungen der Existenzsicherung.

Die verbleibenden (Fach-)Leistungen zum Stationären Wohnen werden nach der Umstellung als Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX im Teilprodukt 087.04.002 verbucht.

Die veränderte Zuständigkeit für die Existenzsicherung bei gleichzeitigem Bezug von stationären Eingliederungshilfen zum Wohnen lässt sowohl die Ertrags- als auch die Kostenseite um ca. 200 Millionen Euro einbrechen. Leistungsberechtigte müssen ihr Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung ihrer Existenzsicherung (Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger) einsetzen.

Die geänderten gesetzlichen Regelungen im BTHG zum Einkommens- und Vermögenseinsatz in der Eingliederungshilfe führen zusätzlich zu Ertragseinbußen von rund 20 Millionen Euro. Die mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz vom Land NRW gezahlte „Investpauschale Eingliederungshilfe“ von ca. 40 Millionen Euro wird im Haushalt 2020 in der PG 087 ausgewiesen.

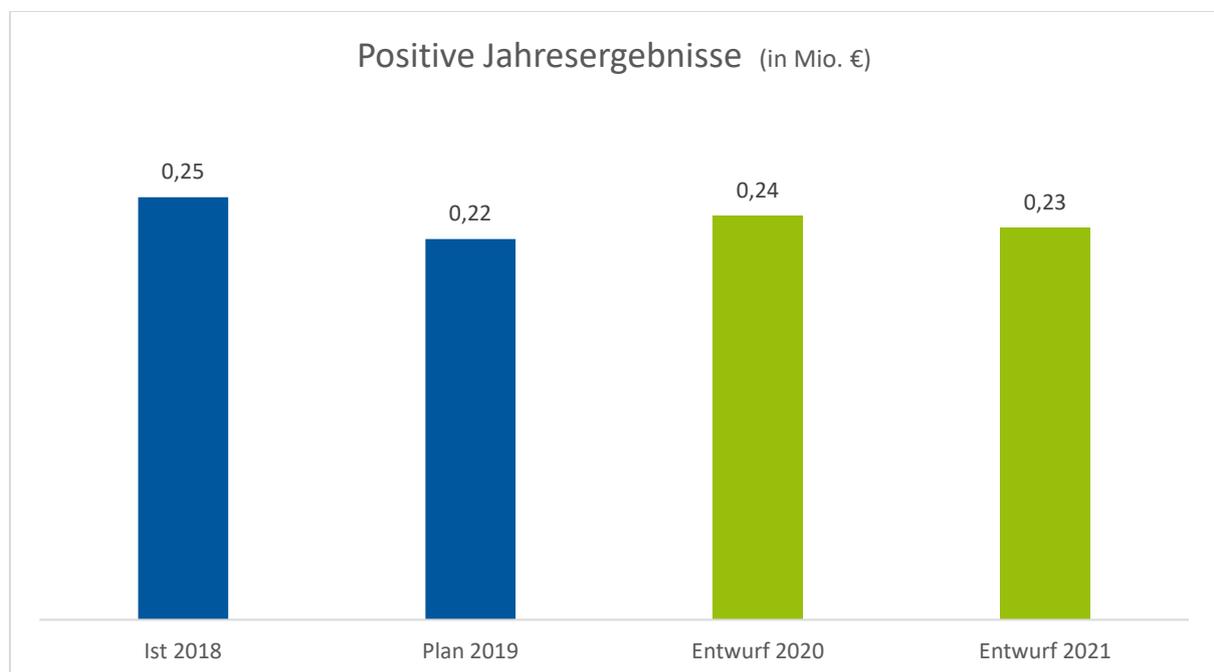


PG 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes

Mit Wirkung vom 01. Juli 2012 hatte das Land NRW ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung eingeführt und die Landschaftsverbände mit der Durchführung beauftragt.

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeberufereform in NRW wurde das Ausgleichsverfahren novelliert. Gleichzeitig wurde die Verwaltung dieses neuen Ausbildungsfonds ab dem 01.01.2020 der Bezirksregierung Münster übertragen. Somit sind die Landschaftsverbände nur noch bis zum 31.12.2022 mit der Betreuung des „alten“ Altenpflegeausbildungsverfahrens betraut. Die Leistungen nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung werden bis dahin weiter in der PG 065 ausgewiesen.

Das positive Ergebnis der Produktgruppe deckt die Overheadkosten für die Bearbeitung des Altenpflegeausbildungsausgleichsverfahrens, insbesondere Bürokosten oder Kosten der Administration des LVR.



PG 087 SGB IX - Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

Nach § 102 (1) SGB IX umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Entsprechend werden in der neuen Produktgruppe 087 diese vier Leistungen als Produkte dargestellt.

087.01 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen nach § 109 (2) SGB IX den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Ambulante Leistungen in Rehabilitationseinrichtungen werden erbracht, wenn eine ambulante Krankenbehandlung nicht ausreicht. Reicht eine ambulante Rehabilitationsleistung nicht aus, so erfolgt eine stationäre Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung in einer zertifizierten Rehabilitationseinrichtung. Neben ambulanten und stationären Rehabilitationsleistungen können zudem ergänzende Leistungen in Form von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport oder Funktionstraining, Reisekosten sowie Betriebs- oder Haushaltshilfen und Kinderbetreuungskosten erstattet werden.

Eine Leistungspflicht des LVR kommt nur in Betracht, falls keine gesetzliche oder private Krankenversicherung vorliegt und auch keine unechte Mitgliedschaft nach § 264 SGB V besteht.

Zukünftig ist der LVR auch zuständig für die bisher von den örtlichen Sozialhilfeträgern erbrachten ambulanten Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Die Aufwendungen wurden in einer Abfrage bei den örtlichen Trägern ermittelt und sind in der Planung enthalten.

Medizinische Rehabilitation	2020	2021
Kosten in Mio. €	3,3	3,3
Anzahl der Personen	300	300

087.02 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Beschäftigung umfassen nach § 111 (1) SGB IX

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern sowie
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern.

Zu den o.g. Leistungen zählen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind.

087.02.001 Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM

Die Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) richten sich nach § 58 SGB IX. Zu den Leistungen gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.

Im Landesrahmenvertrag SGB IX haben sich die Landschaftsverbände und Leistungserbringer auf eine Erprobung einer neuen Finanzierungsstruktur geeinigt. Dabei werden die Grundlagen der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik gemeinsam erarbeitet und bis zum 31. Dezember 2021 in einvernehmlich bestimmten Werkstätten erprobt. Das neue Leistungs- und Vergütungssystem soll nach der Erprobungsphase in allen Werkstätten eingeführt werden. Bis dahin wird das bisherige System der Vergütung und Abrechnung entsprechend den aktuellen Vereinbarungen weiter angewandt.

Aufgrund der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen werden ab dem 01.01.2020 die Materialkosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von der Vergütung mit 1,85 Euro kalendertäglich in Abzug gebracht (§ 42b Abs. 2 SGB XII). Dies wird für Leistungsberechtigte durch eine Berücksichtigung des Mehrbedarfes bei den existenzsichernden Leistungen kompensiert. Der bei den WfbM durch die Trennung neu entstehende Verwaltungsaufwand wird mit 0,10 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 berücksichtigt. Entsprechend sinken die Kosten im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen um rund 20 Millionen Euro von 2019 nach 2020.

Auf Grund von Entgeltsteigerungen und Fallzahlentwicklungen muss mit einem Kostenanstieg von ca. 30 Millionen Euro pro Jahr gerechnet werden.

Leistungen im Arbeitsbereich	2020	2021
Kosten in Mio. €	686	717
Anzahl der Personen*	37.700	38.100

* Im Entwurf des Haushaltes wurden versehentlich die Fallzahlen zum 31.12. ausgewiesen

087.02.002 Leistungen im Arbeitsbereich anderer Leistungsanbieter

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen haben, können diese gemäß § 60 SGB IX auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Zielsetzung der Einführung des neuen Leistungstatbestandes ist es, Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Aufnahme in einer WfbM haben, eine Alternative zu dieser zu eröffnen und damit die Angebotsvielfalt und die Wahlmöglichkeiten im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben zu erweitern. Gesetzlich und somit inhaltlich gelten für andere Leistungsanbieter bis auf wenige Ausnahmen dieselben Vorschriften, die an eine WfbM gerichtet sind.

Der LVR erwartet, noch in 2019 erste Vereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern unterzeichnen zu können.

Andere Leistungsanbieter	2020	2021
Kosten in Mio. €	2	2
Anzahl der Personen	100	100

087.02.003 Budget für Arbeit

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages ein Budget für Arbeit. Das Budget für Arbeit umfasst nach § 61 (2) SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Das bisher von den Landschaftsverbänden im Rahmen von Modellprojekten durch das LVR-Inklusionsamt erbrachte Budget für Arbeit wird damit durch das BTHG in eine Pflichtleistung der Eingliederungshilfe überführt.

Budget für Arbeit	2020	2021
Kosten in Mio. €	2	4
Anzahl der Personen	200	400

087.03 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung und
2. Hilfen zur (hoch)schulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Sie umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind.

Für die Leistungen an Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule nach § 1 (2) AG-SGB IX NRW zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht z.B. in einem Wohnheim oder Internat erhalten, liegt hiervon abweichend die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für diese Leistungen vor. In diesen Fällen ist der LVR auch für die existenzsichernden Leistungen zuständig, da mit der Sonderregelung des § 134 SGB IX ausnahmsweise keine Trennung zwischen Fachleistung und Lebensunterhalt erfolgt.

Sofern gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb des Wohnheims oder Internates notwendig werden, greift die grundsätzliche Zuständigkeit der örtlichen Träger. Dies gilt insbesondere für notwendige Integrationshilfen in Schulen.

Aus Mitteln der Eingliederungshilfe kann ab 2020 neben der beruflichen Ausbildung auch eine berufliche Weiterbildung finanziert werden. Hierzu zählen zukünftig auch Hilfen für einen Masterstudiengang. Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf zählen auch Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht, Hilfen zur Ableistung eines Praktikums und Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Bildung.

Teilhabe an Bildung	2020	2021
Kosten in Mio. €	28	28
Anzahl der Personen	800	800

087.04 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum
2. Assistenzleistungen
3. Heilpädagogische Leistungen
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung
7. Leistungen zur Mobilität
8. Hilfsmittel und
9. Besuchsbeihilfen.

087.04.001 Leistungen für Wohnraum

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

Hinzu kommen die Aufwendungen für Wohnraum außerhalb besonderer Wohnformen, wenn diese oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegen (§ 42 a des Zwölften Buches), soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.

In besonderen Wohnformen werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (125% der ortsüblichen Miete) nach § 42a des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist.

Leistungen für Wohnraum	2020	2021
Kosten in Mio. €	2	2
Anzahl der Personen	1.000	1.000

087.04.002 Assistenzleistungen

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeine Erledigung des Alltages wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Für den gesamten Bereich der Sozialen Teilhabe, dem mit Abstand finanziell bedeutsamsten Regelungsbereich einschließlich der gesamten Wohnhilfen, konnte im Landesrahmenvertrag ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart werden, welches unter anderem für die Wohnhilfen oder Leistungen der Tagesstruktur gilt. Dem, der UN BRK sowie dem BTHG leitenden Grundsatz der Selbstbestimmung und Personenzentrierung folgend, sind die einzelnen Leistungen wohnortunabhängig. So ist beispielsweise eine qualifizierte Assistenz bei Bedarfserhebung, inhaltlicher Leistungsbeschreibung und ihrer Finanzierungshöhe identisch, egal ob sie im heutigen stationären oder ambulanten Kontext erbracht wird. Menschen mit Behinderungen haben demzufolge ein stärkeres Wunsch- und Wahlrecht, da die personenzentrierten Leistungen deutlicher als heute im Vordergrund stehen.

Das neue Finanzierungssystem besteht aus folgenden Modulen:

- Qualifizierte Assistenz
- Unterstützende Assistenz
- Unterstützende Assistenz mit pflegerischem Charakter
- Fachmodul
- Organisationsmodul.

Dabei stellen die unterstützenden und qualifizierten Assistenzleistungen personenzentrierte Leistungen dar, während mit Fach- und Organisationsmodul kontextsensible Leistungen ermöglicht werden.

Die Angebote zum Wohnen werden bis zur Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik in der Produktgruppe 017 ausgewiesen. Mit der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik erfolgt eine Verlagerung der Kosten von der PG 017 zur PG 087.

Die hier ausgewiesenen 25 Millionen Euro bilden Leistungen ab, die der LVR von den Mitgliedskörperschaften mit in Kraft treten des AG SGB IX ab dem 01.01.2020 übernimmt, z.B. Wohnhilfen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die diese erstmalig erhalten haben, nachdem sie das 65. Lebensjahr erreicht hatten oder gelegentliche Assistenzbedarfe jenseits der Kontexte Arbeit und Wohnen.

Assistenzleistungen	2020	2021
Kosten in Mio. €	25	26
Anzahl der Personen	2.000	2.000

087.04.003 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie können sowohl Kinder und Jugendliche als auch volljährige Leistungsberechtigte erhalten, die Landschaftsverbände sind bei Kindern und Jugendlichen gleichzeitig auch für ggf. notwendige existenzsichernde Leistungen zuständig.

Für die Leistungen in einer Pflegefamilie sind die Landschaftsverbände seit dem 01. Juli 2016 Kostenträger, die Aufgabe wurde bislang an die Mitgliedskörperschaften delegiert. Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Bearbeitung unmittelbar beim LVR.

Als Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gilt zukünftig auch das Angebot „Leben in Gastfamilien“ (LiGa), ehemals Produkt 017.07.005.

Pflegefamilien	2020	2021
Kosten in Mio. €	34	34
Anzahl der Personen	500	500

087.04.004 Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen, einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Der Landesrahmenvertrag zählt auch die bisherigen Leistungstypen 22 und 24, die „Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen“ sowie „tagesstrukturierende Maßnahmen in eigenständigen Organisationseinheiten“ zu den Leistungen des § 81 SGB IX. Der bisherige LT 23 „Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen“ wird den Assistenzleistungen zugeordnet.

Erwerb praktischer Kenntnisse	2020	2021
Kosten in Mio. €	43	45
Anzahl der Personen	4.000	4.000

087.04.005 Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderung die Verständigung in der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen.

Förderung der Verständigung	2020	2021
Kosten in Mio. €	1,2	1,2
Anzahl der Personen	200	200

087.04.006 Leistungen zur Mobilität

Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

Die Landschaftsverbände sind künftig zuständig für die Behindertenfahrdienste vor Ort. Eine sachgerechte Organisation und Bewilligung dieser Beförderungsdienste unterliegt sehr stark den regionalen Gegebenheiten. So sind diese u.a. abhängig von den örtlichen Angeboten des ÖPNV, aber auch ggf. vorgehaltenen Angeboten im Rahmen der Daseinsvorsorge. Insbesondere die Ortsnähe spricht dafür, dass diese Beförderungsdienste auch weiterhin auf der örtlichen Ebene organisiert und bearbeitet werden. Deshalb hat der LVR in Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften entschieden, hier von der Möglichkeit der Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte Gebrauch zu machen (s. Vorlage Nr. 14/3371). Die in der Haushaltsplanung veranschlagten Aufwendungen für die Behindertenfahrdienste wurden durch eine Abfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern ermittelt.

Die Anträge auf Leistungen für ein Kraftfahrzeug werden auch weiterhin unmittelbar vom LVR bearbeitet. Die Leistungen für ein Kraftfahrzeug umfassen Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für die erforderliche Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
4. zur Instandhaltung und
5. für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten.

Mobilität	2020	2021
Kosten in Mio. €	6,2	6,2

087.04.007 Hilfsmittel

Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören zum Beispiel barrierefreie Computer.

Die Leistungen umfassen auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel, sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Bei der Haushaltsplanung wurden auch die nun in die Zuständigkeit des LVR fallenden bisherigen Aufwendungen der örtlichen Sozialhilfeträger berücksichtigt.

Hilfsmittel	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,5	0,5
Anzahl der Personen	200	200

087.04.008 Besuchsbeihilfen

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfe geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

Besuchsbeihilfen	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,6	0,6
Anzahl der Personen	2.000	2.000

PG 088 Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch

Die Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch werden ab 2020 in der gleichnamigen Produktgruppe 088 ausgewiesen. Die beim LVR zu bearbeitende Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfen zur Gesundheit
2. Hilfe zur Pflege
3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
4. Hilfe in anderen Lebenslagen.

088.01 Hilfen zur Gesundheit

Liegt keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung vor, erhalten Leistungsberechtigte entweder eine unechte Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 264 SGB V oder Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII.

088.01.001 Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen zur Gesundheit entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Zu den Leistungen zählen vorbeugende Gesundheitshilfen, Hilfen bei Krankheit, Hilfen zur Familienplanung, Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfen bei Sterilisation.

Hilfen zur Gesundheit	2020	2021
Kosten in Mio. €	2,6	2,6

088.01.002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

Sofern die Leistungsberechtigten nicht gesetzlich bzw. privat krankenversichert sind, hat der LVR im Rahmen seiner Aufgaben die Möglichkeit, die Krankenkassen mit der Erbringung der Krankenbehandlung für diesen Personenkreis zu beauftragen (unechte Kassenmitgliedschaft). Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen vom LVR vierteljährlich erstattet. Als angemessene Verwaltungskosten werden bis zu 5 % der abgerechneten Krankenbehandlungskosten festgelegt.

Kostenerstattung nach § 264 SGB V	2020	2021
Kosten in Mio. €	21	22

088.02 Hilfe zur Pflege

Personen, die pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht aufbringen können.

Die Hilfe zur Pflege umfasst

1. häusliche Pflege,
2. teilstationäre Pflege,
3. Kurzzeitpflege
4. stationäre Pflege und
5. einen Entlastungsbetrag.

Bei der (teil)stationären Pflege besteht die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX, die das 65-jährige Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einer voll- oder teilstationären Pflege bedürfen. Eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahr begründete Zuständigkeit besteht auch nach dem 65. Lebensjahr fort.

Der LVR wird auch weiterhin auf Wunsch der Mitgliedskörperschaften diese für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Pflege heranziehen (s. Vorlage Nr. 14/3371).

Um hier aber seiner vom Landesgesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung verbundenen (Steuerungs-)Aufgabe auch im Sinne der Leistungsberechtigten gerecht zu werden und in diesen Fällen eine ggf. vorhandene Möglichkeit zur Befähigung zur Teilhabe zielgerichtet zu fördern, wird der LVR sich die Bearbeitung von einzelnen noch zu definierenden Fallgestaltungen vorbehalten.

Für die Leistungen der häuslichen Pflege sind die Landschaftsverbände nur dann zuständig, wenn gleichzeitig laufende Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Der LVR wird ab dem 01.01.2020 diese Fälle unmittelbar bearbeiten.

088.02.001 Häusliche Pflege

Häusliche Pflege	2020	2021
Kosten in Mio. €	28	30
Anzahl der Personen	2.000	2.000

Leistungen der häuslichen Pflege sind

1. Pflegegeld
2. häuslicher Pflegehilfe,
3. Verhinderungspflege,
4. Pflegehilfsmitteln
5. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und
6. anderen Leistungen.

088.02.002 Teilstationäre Pflege

Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

Teilstationäre Pflege	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,3	0,3
Anzahl der Personen	70	70

088.02.003 Kurzzeitpflege

Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Kurzzeitpflege	2020	2021
Kosten in Mio. €	1	1
Anzahl der Personen	70	70

088.02.004 Stationäre Pflege

Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Stationäre Pflege	2020	2021
Kosten in Mio. €	136	138
Anzahl der Personen	5.500	5.500

088.02.005 Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige haben zudem einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 € pro Monat. Dieser ist zweckgebunden einzusetzen zur

1. Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,
2. Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags oder
3. Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches.

Entlastungsbetrag	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,05	0,05
Anzahl der Personen	50	50

088.03 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Der Landschaftsverband Rheinland finanziert folgende Angebote:

- Fachberatungsstellen
- Arbeits- und Beschäftigungsprojekte
- Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen
- Wohnheime.

088.03.001 Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten haben die Aufgabe einer ersten Anlaufstelle, die Unterstützungsmöglichkeiten in akuten Notlagen aufzeigt, über weitere Angebote in der Region informiert und gegebenenfalls dorthin vermittelt. Sie haben sich überdies häufig zu Kontaktstellen für Menschen in verschiedenen Notlagen entwickelt und nicht nur aus diesem Grund in den vergangenen Jahren eine immer größer werdende Bedeutung im Sinne einer „Grundversorgung“ bekommen. Die Fachberatungsstellen sind in Trägerschaft von Leistungsanbietern, die der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

Die Finanzierung der Fachberatungsstellen wird aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und dem jeweiligen örtlichem Träger der Sozialhilfe geteilt.

Fachberatungsstellen	2020	2021
Kosten in Mio. €	5,7	5,9

088.03.002 Arbeitsprojekte

Wohnungs- und Arbeitslosigkeit ist bei den leistungsberechtigten Menschen in aller Regel immanenter Bestandteil oder auslösender Grund einer komplizierten Lebenssituation oder Lebenskrise. Die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten stehen in einem komplexen Wirkzusammenhang, sodass die Veränderung eines isoliert betrachteten Bestandteils nicht zu einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Gesamtsituation führt.

Hauptkostenträger für Unterstützungsleistungen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sind die Arbeitsagenturen beziehungsweise die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen des SGB II. Die entsprechenden Regelleistungen des SGB II decken häufig aufgrund der besonderen Lebenslagen der leistungsberechtigten Menschen den erforderlichen Unterstützungsbedarf im Sinne des § 67 SGB XII allein nicht ab. Daher finanziert der Landschaftsverband Rheinland ergänzende Leistungen im Rahmen des § 67 SGB XII.

Arbeitsprojekte	2020	2021
Kosten in Mio. €	6	6

088.03.003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

Seit dem 01. Juni 2009 sind in Nordrhein-Westfalen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für ambulante Leistungen zum Wohnen im Rahmen des § 67 SGB XII zuständig, wenn die ambulante Betreuung dazu dient, die Betreuung in einem Wohnheim zu vermeiden. Die Betreuungsleistungen werden durch Leistungsanbieter erbracht, mit denen der Landschaftsverband Rheinland eine entsprechende Leistungs-, Prüfungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII abgeschlossen hat. Die Finanzierung dieser ambulanten Betreuung erfolgt auf Basis eines Dienstleistungsstundensystems.

Ambulante Leistungen zum Wohnen	2020	2021
Kosten in Mio. €	17	17

088.03.004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Wenn (drohende) Wohnungslosigkeit eine Folge besonderer sozialer Schwierigkeiten ist und diese Schwierigkeiten überwunden werden sollen, kommen Leistungen nach § 67 SGB XII in Betracht.

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig für die Finanzierung der Betreuung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Wohnheimen, wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung eine Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 75 SGB XII abgeschlossen ist. Solche stationären Maßnahmen erfolgen, wenn der Unterstützungsbedarf aufgrund der besonderen sozialen Schwierigkeiten so groß ist, dass eine ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung noch nicht erfolgsversprechend ist.

Leistungen in Wohneinrichtungen	2020	2021
Kosten in Mio. €	57	60

088.04 Hilfe in anderen Lebenslagen

088.04.001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist. Darunter fallen auch Personen, die keinem Pflegegrad zugeordnet worden sind und somit keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben, die jedoch einer hauswirtschaftlichen Versorgung, „Essen auf Rädern“ oder Körper- bzw. Grundpflege bedürfen. Eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes liegt hier lediglich dann vor, wenn diese Leistungen gleichzeitig neben Leistungen der Eingliederungshilfe benötigt werden.

Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	2020	2021
Kosten in Mio. €	1,5	1,5
Anzahl der Personen	100	100

088.04.002 Blindenhilfe

Blinde Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten Blindengeld in Höhe von 473 Euro nach dem GHBG. Wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, erhalten diese Personen den Differenzbetrag von 244,07 Euro zum Blindengeld für Menschen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres als ergänzende Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Blindenhilfe	2020	2021
Kosten in Mio. €	1,2	1,2
Anzahl der Personen	500	500

088.04.003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Hilfe in sonstigen Lebenslagen können z.B. für Personen in Betracht kommen, die in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, jedoch unter Pflegegrad 2 eingestuft wurden und somit keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege besitzen.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen	2020	2021
Kosten in Mio. €	1,2	1,2
Anzahl der Personen	50	50

088.04.004 Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der Landschaftsverband ist für die Übernahme der Bestattungskosten zuständig, wenn er bis zum Tod Leistungen der Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform oder Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung erbracht hat.

Förderung der Verständigung	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,3	0,3
Anzahl der Bestattungen	200	200

PG 089 Leistungen nach dem GHBG

Die Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) werden in der gleichlautenden PG 089 veranschlagt. Die Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

089.01 Blindengeld

Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 2 Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten ein Blindengeld in Höhe von monatlich 717,07 Euro, Kinder und Jugendliche von 359,15 Euro. Blinde Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten Blindengeld in Höhe von 473 Euro.

Blindengeld	2020	2021
Kosten in Mio. €	78	78
Anzahl der Personen	15.000	15.000

089.02 Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig sehbehinderte Menschen, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung ausweist, erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte	2020	2021
Kosten in Mio. €	5	5
Anzahl der Personen	5.000	5.000

089.03 Hilfe für Gehörlose

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

Hilfe für Gehörlose	2020	2021
Kosten in Mio. €	6,5	6,5
Anzahl der Personen	7.000	7.000

PG 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich

Der LVR sieht als moderner Dienstleister seine Verantwortung, Impulse für die Weiterentwicklungen der Leistungen von Menschen mit Behinderungen zu geben und Innovationen hierzu zu fördern. Entsprechende Modellprojekte und Förderungen im Sozialbereich werden ab dem Haushaltsjahr 2020 gesondert in der neuen Produktgruppe 090 ausgewiesen.

090.01 Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen

Mit Beschluss der Vorlage Nr. 11/619 durch den Landschaftsausschuss am 17. Oktober 2003 wurde das Dezernat Soziales damit beauftragt, ein rheinlandweites Netz von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) aufzubauen. Ziel der Beratung durch die KoKoBe ist bis heute, mehr Menschen mit einer geistigen Behinderung ein selbständiges Wohnen in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Bereits 2005 war der Aufbau der KoKoBe abgeschlossen und seitdem steht ein flächendeckendes KoKoBe-Angebot mit insgesamt 64 Vollzeitstellen zur Verfügung. Seit dem 01. Januar 2018 wird eine Vollzeitkraft in der KoKoBe mit 80.000 Euro pro Jahr gefördert, ab dem Haushaltsjahr 2020 erfolgt eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung analog der Rentensteigerung in den westlichen Bundesländern im Vorjahr.

KoKoBe	2020	2021
Kosten in Mio. €	5,5	5,6
Anzahl der geförderten Vollzeitstellen	64	64
Förderung je Vollzeitstelle	83.600	86.100

090.02 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst

Dem Landschaftsverband Rheinland ist es ein besonderes Anliegen, das Angebot an personenzentrierten Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln. Mit dem LVR-Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst für Menschen mit Behinderung“ wurde ein Konzept entwickelt, das geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zu einer Beschäftigung in tagesstrukturierenden Maßnahmen oder einer Werkstatt für behinderte Menschen oder als Hinführung auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts bedarfsgerecht fördert (s. Vorlage 14/2108).

Zuverdienst	2020	2021
Kosten in Mio. €	1,3	1,4
Anzahl der Personen	200	230

090.03 Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen

Im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland wird ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst. Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 09. November eine Weiterentwicklung der Förderung unter Berücksichtigung des Leitgedankens der UN-BRK beschlossen (Vorlage 14/415/2). Dabei wurde besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80 % der Kosten bzw. bis zu 600 € pro Person) ermöglichte erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen.

Urlaubsmaßnahmen	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,7	0,7
Anzahl der Personen	800	800

090.04 Förderung des LVR-Institutes „Kompass“

Das LVR-Institut „Kompass“ wurde zum 01. Januar 2006 als Einrichtung des LVR-Dezernates Gesundheit, Heilpädagogisches Netzwerk gegründet und als kostenrechnende Einrichtung des LVR-HPH-Netz Mittelrhein-West mit 4,5 Vollzeitstellen betrieben (s. 12/4045/1). Zweck des Institutes ist es Betroffenen, deren Angehörigen, aber auch Einrichtungen der Behindertenhilfe in besonders schwierigen Situationen im Rahmen der Eingliederungshilfe für geistig behinderte Menschen Beratung anzubieten. Die Beratung erfolgt durch in der Behindertenarbeit erfahrene Psychologen und Diplom-Pädagogen. In Deutschland gibt es nur wenige spezialisierte Angebote zur Beratung von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Die kontinuierlich hohe Nachfrage macht deutlich, dass das Institut Kompass hier eine Bedarfslücke schließt.

Kompass	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,7	0,7
Anzahl der Personen	200	200

090.05 Inklusive Bauprojektförderung

Um die Schaffung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die Landschaftsversammlung am 30.06.2017 die „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ (Vorlage 14/2024) beschlossen. Es werden jährlich zwei Millionen Euro zur Verfügung gestellt, mit denen fehlende Eigenmittel der Projektträger kompensiert werden sollen.

Inklusive Bauprojektförderung	2020	2021
Kosten in Mio. €	2	2
Anzahl der geförderten Bauprojekte	10	10

090.06 Erprobung eines selbständigen Wohnens

Im Rahmen des Probewohnens soll der Schritt in eine selbstständige Wohnform für Menschen mit Behinderung, die bisher im Elternhaus oder aber auch in einer Wohneinrichtung lebten, erleichtert werden (s. Vorlage 13/1364/1). Je nach individueller Situation kann es hilfreich sein, die Anfangsphase des Aufenthaltes in einer eigenen Wohnung mit ambulantem Unterstützungsangebot als „Probewohnen“ zu qualifizieren und damit auch zu befristen, um Ängste zu überwinden und die Erfahrungen zu sammeln, die eine Entscheidung für das selbstständige Wohnen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Leistungen des Betreuten Wohnens erleichtern.

Probewohnen	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,1	0,1

090.07 Peer Counseling

Auf Grundlage des Beschlusses zum Antrages 13/227 „Inklusion und selbstbestimmte Teilhabe“ durch die Landschaftsversammlung am 19.12.2012 wurde durch das Dezernat

Soziales das Modellprojekt „Peer-Counseling“ initiiert. Im Rahmen des Projektes wurden zehn Anlauf- und Beratungsstellen mit der Zielsetzung Peer-Counseling gefördert.

Mit der Vorlage 14/1361 hat der Landschaftsausschuss die Projektlaufzeit vom 01.06.2017 bis zum 31.12.2018 verlängert. Im Jahr 2019 wird in Zusammenarbeit mit den KoKoBe ein Übergang gestaltet, damit die geschulten und erfahrenen Peers aus den regionalen Modellprojekten nach Beendigung des Modellprojektes Peer Counseling weiterhin Peer-Beratung anbieten können. Nach Beendigung des Peer-Counseling-Projektes beabsichtigt das Dezernat Soziales gemäß der Vorlage 14/3134, das Peer Counseling ab 01.01.2020 rheinlandweit unter dem Dach der KoKoBe anzubieten.

Peer Counseling	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,5	0,5

090.08 Vermittlungsaufträge an den Integrationsfachdienst

Der Landschaftsverband Rheinland fördert und unterstützt mit dem „LVR-Budget für Arbeit“ die Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt individuell und bedarfsgerecht (s. Vorlage 14/2065). Dazu zählen auch die Vermittlungsaufträge an den Integrationsfachdienst. Möchte eine Person, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX n.F. hat, das Budget für Arbeit bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in Anspruch nehmen, erfolgt ein Teilhabeplanverfahren durch den Träger der Eingliederungshilfe. Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).

Vermittlungsaufträge an den IFD	2020	2021
Kosten in Mio. €	0,4	0,4
Anzahl der Vermittlungsaufträge	300	300

090.10 Kurzzeitwohnen

Das Kurzzeitwohnen bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer Familie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung im Rahmen des Kurzzeitwohnens ist es, das

Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine unfreiwillige „dauerhafte“ stationäre Betreuung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

Unter Berücksichtigung der aktuell sich abzeichnenden Bedarfslage soll die Leistung für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung, gemäß der Vorlage 14/3360, um bis zu maximal 20 Plätze erweitert werden. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine eigenständige, qualifizierte, heilpädagogische Leistung, die ganzjährig in einer Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen vorgehalten wird und eine gute regionale Erreichbarkeit aufweist.

Kurzzeitwohnen	2020	2021
Kosten in Mio. €	3	3

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i